

## **Merkblatt zur Grabmalgestaltung**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen für einen lieben Verstorbenen, es soll aber zugleich die Überlebenden mahnen, daß auch sie nur Gäste auf Erden sind.

Grabmäler sollen eine persönliche Aussage ermöglichen. Im allgemeinen werden deshalb keine industriell hergestellten Grabmäler verwendet, sondern handwerklich bearbeitete Steine. Der Grabstein soll ein Denk-Mal sein. Über die Aussage seiner Form und Bearbeitung hinaus kann in Inschriften, bildlichen Darstellungen oder Sinnzeichen auf den Toten, das Todesgeschehen und seine Überwindung Bezug genommen werden.

Die Grabmale müssen einfach, harmonisch und gut gestaltet sein. Für jedes Grab ist nur ein Grabmal zugelassen. Weitere Beisetzungen können durch bescheidene, das Gesamtbild von Grab und Grabmal nicht störende Platten und dergleichen kenntlich gemacht werden.

Grabmäler aus Stein dürfen in allen ihren sichtbaren Teilen nur aus einer Gesteinsart bestehen, sie müssen mindestens 18 cm stark sein. Jedes Grabmal muß dauerhaft gegründet sein. Liegende Grabmale sind zulässig.

Die Grabmale sollten folgende Höchstmaße nicht überschreiten: bei Reihengräbern Höhe bis 1,10 m, Breite 0,80 m, bei Familiengräbern Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,60 m, bei Kindergräbern Höhe bis 0,90, Breite 0,60 m, bei Urnengräber Höhe bis 0,90 m, Breite 0,50 m.

Für Grabmale dürfen nur handwerkliche oder künstlerisch bearbeitete Natursteine (einschl. Findlingen), Holz oder Metall verwendet werden. Betonwerkstein ist nur zugelassen, wenn das Werkstück einheitlich aus zerkleinerten, reinen Natursteinkörnungen hergestellt ist. Die Werkstoffe sollen handwerks- gerecht bearbeitet sein, z.B. scharriert, geschurt, gebeilt, fein vom Hibe usw.

Nicht zugelassen sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen: aus schwarzem Kunststein oder aus Gips mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck, mit Farbanstrich auf Stein, mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form, mit Lichtbildern die größer sind wie 10 x 5 cm.

Die Errichtung vom Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Die Grabmalgenehmigung ist gebührenpflichtig.

Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Hieraus müssen folgende Einzelheiten ersichtlich sein:

1. Die Ansicht des Grabmals und der Einfassung mit genauen Maßen, den Angaben über den Werkstoff, seine Farbe und Bearbeitung,
2. Inhalt, Farbe, Form und Anordnung der Schrift.

Die Genehmigung ist unbedingt vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

Auf den Friedhöfen Waldeck, Hofstett-Emerbuch, Schalkstetten und Stubersheim ist vorgesehen, daß die Grabumrandungsplatten von den Nutzungsberechtigten selbst verlegt werden. Wir erlauben deshalb hrem Steinmetz, die für die Grabeinfassung erforderlichen Platten von dem Vorrat der Gemeinde zu verwenden.